

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen  
(Schiedsverfahren)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. November 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 dieses Vertrages,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wenn ein Mitgliedstaat die Gewinne eines Konzernunternehmens mit der Begründung berichtigt, daß diese sich dadurch verringert haben, daß mit einem verbundenen Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats andere Bedingungen vereinbart würden, als sie zwischen unabhängigen Dritten vereinbart worden wären, kann eine solche Berichtigung eine Doppelbesteuerung des Unternehmenskonzerns, dem das Unternehmen angehört, zur Folge haben.

Die Doppelbesteuerung kann zu Verzerrungen in den Wettbewerbsbedingungen führen und die Funktionsfähigkeit des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen.

Daher muß Vorsorge getroffen werden, um derartige Doppelbesteuerungen zu beseitigen.

Dieses Ziel kann durch ein Verfahren erreicht werden, das zunächst von den Steuerverwaltungen der

beiden betroffenen Mitgliedstaaten verlangt, sich um eine Verständigung zu bemühen. Kommt es nicht zu einer Verständigung, so erscheint es angezeigt, den Streitfall einer Kommission vorzulegen, die zugleich aus Vertretern der beteiligten Steuerverwaltungen und aus unabhängigen Personen besteht und deren Entscheidung die Verwaltungen und die betreffenden Unternehmen im vorhinein annehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Sind die steuerpflichtigen Gewinne eines Unternehmens mit der Begründung, daß diese sich dadurch verringert haben, daß für Geschäftsbeziehungen mit einem verbundenen Unternehmen Geschäftsbedingungen vereinbart worden sind, die von denen abweichen, die zwischen unabhängigen Dritten vereinbart worden wären, von der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats berichtigt worden oder können sie mit dieser Begründung berichtigt werden und entsteht aus der Gewinnberichtigung eine Doppelbesteuerung oder kann sie daraus entstehen, so kann jedes der beiden verbundenen Unternehmen, unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht der beteiligten Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsmittel, den Fall der für die Besteuerung seiner Gewinne aus diesen Geschäftsbeziehungen zuständigen Steuerverwaltung des Mitgliedstaats unterbreiten, um die Doppelbesteuerung zu beseitigen.

Der Fall kann nur vor Ablauf einer Frist von drei Jahren seit der Zustellung des ersten Bescheids über die Berichtigung unterbreitet werden.

Die Steuerverwaltung, der der Fall unterbreitet worden ist, unterrichtet davon die andere Steuerverwaltung unverzüglich.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie

- a) liegt eine Geschäftsbeziehung mit einem verbundenen Unternehmen vor, wenn dieses Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder wenn die Geschäftsbeziehungen mit dem verbundenen Unternehmen über dessen in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte laufen;
- b) gelten Unternehmen als verbunden,
- wenn eines von ihnen unmittelbar oder mittelbar an der Leitung, der Kontrolle oder am Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist
  - oder wenn die gleichen Personen unmittelbar oder mittelbar an der Leitung, der Kontrolle oder am Kapital der Unternehmen beteiligt sind;
- c) bedeutet der Ausdruck „Doppelbesteuerung“ den Sachverhalt, in dem die in Absatz 1 bezeichnete Gewinnberichtigung in einem Mitgliedstaat nicht in dem anderen Mitgliedstaat zu einer entsprechenden Angleichung der Gewinne oder der darauf entfallenden Steuern des verbundenen Unternehmens führt.

(3) Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die beiden Unternehmen oder eines von ihnen oder die Betriebsstätte Verluste anstatt Gewinne erwirtschaftet haben.

#### Artikel 2

Die Steuerverwaltungen werden, sofern sie nicht selbst eine befriedigende Lösung herbeiführen können, sich bemühen, den Fall im Wege der Verständigung so zu regeln, daß eine Doppelbesteuerung vermieden wird.

#### Artikel 3

(1) Wenn die beteiligten Steuerverwaltungen nach Artikel 2 keine Verständigung erzielen, die die Doppelbesteuerung beseitigt, unterbreiten sie den Fall einer Kommission, deren Entscheidung sie im vorhinein anerkennen. Der Fall ist der Kommission innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit dem ersten der beiden Zeitpunkte vorzulegen, zu dem eine der beiden Steuerverwaltungen mit dem Fall nach Artikel 1 Absatz 1 befaßt worden ist.

(2) Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung zwischen allen beteiligten Steuerverwaltungen, ist Absatz 1

nur anwendbar, wenn auch die verbundenen Unternehmen die Entscheidung der Kommission im vorhinein anerkennen.

Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, deren innerstaatliches Recht es ihren Steuerverwaltungen nicht erlaubt, den Fall im Verständigungsverfahren abweichend von einer ergangenen Entscheidung eines Gerichts zu regeln, ist Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß die beiden verbundenen Unternehmen die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln vor der ersten gerichtlichen Instanz gegen Verwaltungsentscheidungen, soweit sie die Berichtigung oder die entsprechend anzulegende Besteuerung des verbundenen Unternehmens zum Gegenstand haben, haben verstreichen lassen oder solche bereits eingelegten Rechtsmittel vor der gerichtlichen Entscheidung zurücknehmen.

(3) Mit Zustimmung der beiden verbundenen Unternehmen können die Steuerverwaltungen vereinbaren, von Absatz 1 abzuweichen.

(4) Soweit die vorstehenden Absätze nicht anwendbar sind, bleiben die Rechte jedes der verbundenen Unternehmen nach Artikel 2 oder den Doppelbesteuerungsabkommen unberührt.

#### Artikel 4

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichnete Kommission besteht aus:

- einer gleichen Anzahl von Vertretern der beteiligten Steuerverwaltungen;
- einer ungeraden Anzahl von unabhängigen Personen, die insbesondere weder einer der beteiligten Steuerverwaltungen angehören noch für diese Verwaltungen Tätigkeiten ausüben dürfen.

Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen entscheiden über die Zusammensetzung der Kommission die Steuerverwaltungen der beteiligten Mitgliedstaaten.

(2) Die unabhängigen Personen werden in gegenseitigem Einvernehmen oder mangels Einvernehmens durch Losentscheid von den Steuerverwaltungen der beteiligten Staaten ernannt. Diese Personen können aus der in Absatz 3 erwähnten Liste von Personen ernannt werden. Gegebenenfalls wird ein Losentscheid aus dieser Liste getroffen.

Bei Ernennung der unabhängigen Personen durch Losentscheid kann jede der beiden Steuerverwaltungen

gen eine unabhängige Person in den von den Verwaltungen in gegenseitigem Einvernehmen im voraus festgelegten Fällen sowie in einem der folgenden Fällen ablehnen:

- die Person ist oder war einem oder beiden Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 verbunden oder Angestellter oder Berater eines oder beider Unternehmen;
- sie bietet keine hinreichende Gewähr der Unbefangenheit in dem zu entscheidenden Fall.

(3) Die Liste der unabhängigen Personen besteht aus der Gesamtzahl der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen Personen. Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Frist nach Anhörung gewerblicher Spitzenverbände der Kommission der EG fünf Personen. Diese Personen müssen Angehörige eines Mitgliedstaats sein. Die Kommission übermittelt die Liste der unabhängigen Personen jedem Mitgliedstaat.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die EG-Kommission unverzüglich über die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen dieser Liste.

(4) Die unabhängigen Personen sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission nach dem innerstaatlichen Recht jedes der beteiligten Staaten zur Geheimhaltung verpflichtet.

(5) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden aus den ihr angehörenden unabhängigen Personen.

(6) Die Kosten des Verfahrens der Kommission tragen, mit Ausnahme der den verbundenen Unternehmen entstehenden Kosten, die beiden beteiligten Staaten je zur Hälfte.

(7) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 6 können die Steuerverwaltungen in ihrem bilateralen Verhältnis zueinander weitere Verfahrensregeln vereinbaren.

(8) Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, das Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen, damit die Kommission innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Frist angerufen werden kann und alsdann unverzüglich zusammentritt.

#### Artikel 5

(1) Für die Erfordernisse der Verfahren nach den Artikeln 2 und 3 kann jedes der verbundenen Unternehmen alle Angaben, Beweismittel und Schriftstücke übermitteln, die für die Entscheidung nützlich sein können. Auf Verlangen der Kommission sind die

Steuerverwaltung und die Unternehmen hierzu verpflichtet.

(2) Auf ihre Verlangen sind die verbundenen Unternehmen oder ihre Vertreter von der Kommission persönlich anzuhören.

Die Kommission kann das persönliche Erscheinen der verbundenen Unternehmen beziehungsweise ihrer Vertreter anordnen.

#### Artikel 6

Gegenstand der Entscheidung der Kommission ist der Betrag, für den die Doppelbesteuerung fortbesteht. Die Entscheidung kann entweder die Berichtigung nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder die entsprechende Angleichung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) oder beide zugleich betreffen.

Die Kommission hat ihre Entscheidung, die schriftlich ergeht, so zu treffen, daß jegliche Doppelbesteuerung beseitigt wird.

Die beteiligten Steuerverwaltungen können vereinbaren, daß die Entscheidungen der Kommission veröffentlicht werden.

#### Artikel 7

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 steht die Rechtskraft der Entscheidung in einem Mitgliedstaat über die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 bezeichnete Berichtigung und der Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat über die Besteuerung des verbundenen Unternehmens, die gegebenenfalls nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) anzugleichen wäre, der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 2 und 3 nicht entgegen;

(2) Werden in einem der beiden oder in beiden beteiligten Mitgliedstaaten die Entscheidungen über die Besteuerungen, die den in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Verfahren zugrunde liegen, nach Abschluß des in Artikel 2 bezeichneten Verfahrens oder nach der Entscheidung der Kommission geändert, so sind das Ergebnis des Verfahrens und gegebenenfalls die Entscheidung der Kommission in Anpassung an die geänderten Besteuerungen zu überprüfen.

#### Artikel 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Aufteilung des Gesamtgewinns eines Unternehmens zwischen seinem in einem Mitgliedstaat belegenen Stammhaus und einer oder mehreren seiner in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten belegenen Be-

triebstätten sowie im Verhältnis zwischen mehreren in mehreren Mitgliedstaaten belegenen Betriebstätten eines Unternehmens sinngemäß anzuwenden.

(2) Wenn in einem Mitgliedstaat, in dem das Stammhaus eines Unternehmens belegen ist,

— die einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebstätte dieses Unternehmens zuzurechnenden Gewinne besteuert werden und

— bei der Besteuerung dieser Gewinne eine Erleichterung gewährt wird, die nur teilweise die Steuerpflicht der Gewinne der Betriebstätte in dem anderen Staat oder die Steuer des anderen Staates auf diese Gewinne berücksichtigt,

kann diese Erleichterungen, wenn sie im Anschluß an eine Berichtigung der Betriebstättengewinne gewährt wird, als Angleichung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) angesehen werden.

#### Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar des zweiten dem Jahr ihrer Annahme folgenden Jahres nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 10

Die Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.